

Vorlage Nr.: 2024/137

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Ausschuss für Wirtschaftspolitik und Digitales	Frau Gaschk	05.11.2024
Kreisausschuss	Frau Gaschk	18.11.2024
Kreistag	Frau Gaschk	25.11.2024

Folgen des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz im Hinblick auf die Beteiligungen des Kreises Recklinghausen Recklinghausen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Änderungen aus dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (3. NKFVG) hinsichtlich der Beteiligungen des Kreises und die sich hieraus für den Kreis ergebenden Auswirkungen zur Kenntnis.

Er beauftragt die Verwaltung, die Gesellschaftsverträge der Beteiligungen des Kreises im Hinblick auf die veränderten Regeln des 3. NKFVG zur Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen, wie in der Darstellung empfohlen, anzupassen.

Darstellung des Sachverhaltes:

In seiner Sitzung am 28.02.2024 hat der Landtag NRW das 3. Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (3. NKFVG) verabschiedet. Neben haushaltsrechtlichen Regelungen sieht das Gesetz unter anderem Erleichterungen für die Aufstellung und die Prüfung von Jahresabschlüssen sowie die Erstellung von Lageberichten bei kommunalen Beteiligungen vor.

§ 108 Abs.1 S. 1 Nr.8 GO NRW a. F. sah bisher vor, dass Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, an denen der Kreis beteiligt ist, unabhängig von ihrer Größe ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden müssen. Das Dritte Buch des Handelsgesetzbuches sieht heute, nach Reform durch das 3. NKFVG – je nach Rechtsform und Größe eines Unternehmens – abgestufte Aufstellungs- und Prüfungspflichten für die Jahresabschlüsse vor. Zur Bürokratieentlastung wurde in § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW n. F. die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Künftig gelten damit auch für



Klimpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor

die öffentliche Unternehmen die Vorschriften, die für nichtöffentliche Unternehmen nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches gelten, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung dem entgegenstehen. In den Gesellschaftsverträgen aller Gesellschaften, an denen der Kreis beteiligt ist, befinden sich Regelungen entsprechend der Vorschriften nach alter Fassung. Nach dieser aktuellen Lage sind also auch die kleinen privatrechtlichen Beteiligungen des Kreises verpflichtet ihre Jahresabschlüsse nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu erstellen.

Gemäß dem HGB besteht ein Jahresabschluss mindestens aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Bei Kapitalgesellschaften ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet. Außerdem ist ein Lagebericht aufzustellen.

Bei großen Kapitalgesellschaften besteht gemäß § 289 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) die Pflicht, im Lagebericht Aussagen zu den nichtfinanziellen Indikatoren, die für die Geschäftstätigkeit bedeutsam sind, zu tätigen. Es handelt sich hierbei um ökologische, soziale und ökonomische Aspekte, die darzustellen sind. Außerdem sind Themenfelder wie Menschenrechte, Korruption und Arbeitnehmer- und Sozialbelange Ausführungen zu machen.

Je nach Größe der Kapitalgesellschaften gibt es Befreiungen von diesen Pflichten. Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) müssen keinen Lagebericht aufstellen, Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a HGB) sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Aufstellung eines Anhangs befreit.

Ebenfalls richten sich die Offenlegungspflichten eines Jahres- oder Konzernabschlusses und der Umfang einer Prüfungspflicht nach der Größe der Gesellschaft.

Durch die Gleichstellung der Unternehmen im öffentlichen Eigentum mit den nichtöffentlichen Unternehmen wird erheblich Bürokratie abgebaut, da der Großteil der öffentlichen Unternehmen nicht als große Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 3 HGB) mit sämtlichen Pflichten einzustufen ist.

Unabhängig der Größeneinstufungen der einzelnen Gesellschaften, an denen der Kreis beteiligt ist, empfiehlt das Beteiligungsmanagement, trotz Wegfall der gesetzlichen Verpflichtung, weiterhin sämtliche Gesellschaften wie große Kapitalgesellschaften zu behandeln. Dadurch wird gewährleistet, dass durch Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlussberichten sämtliche Gremien einen umfassenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Gesellschaften erhalten können. Zudem ermöglicht ein nach Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellter und testierter Jahresabschluss den Prüfungspflichten der Kontrollorgane bestmöglich Genüge tun zu können.

In diesem Zusammenhang sollen jedoch Befreiungen von der Pflicht zur Analyse der nichtfinanziellen Indikatoren (Nachhaltigkeitsberichterstattung), die sich aus der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD; EU-Richtlinie 2022/2464) ergeben, zur Anwendung kommen. Die Gesellschaften, die keine großen

Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 HGB sind, die aber auf freiwilliger Basis weiterhin nach den entsprechenden Regelungen ihren Jahresabschluss aufstellen, prüfen und offenlegen müssen (s.o.), sollen über gesellschaftsvertragliche Regelungen zumindest von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit werden.

Die Gesellschaftsverträge sind dann diesbezüglich anzupassen und um eine rechtskonforme Regelung im Sinne der o. g. Intention zu ergänzen. Eine Abstimmung mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen wird sichergestellt. Diese Vorgehensweise hätte zur Folge, dass dem Kreistag in den nächsten Sitzungen weitere Beschlussvorlagen zur Änderung von Gesellschaftsverträgen vorgelegt werden würden, sobald in den Gremien der Gesellschaften entsprechende Beschlüsse gefasst werden.

Die nachfolgenden Gesellschaften ordnen die privatrechtlichen Beteiligungen des Kreises in die Größenklassen gemäß § 267 Abs. 3 HGB ein:

Gesellschaft	Einordnung nach HGB
Vestische Straßenbahnen GmbH	Groß
IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH	Klein
WiN Emscher-Lippe GmbH	Klein
newPark GmbH	Kleinst
Seegesellschaft Haltern mbH	Kleinst
Silbersee II Haltern am See GmbH	Kleinst
Vestische Grunderwerbs- und Vermögensgesellschaft Kreis Recklinghausen mbH (VGv)	Kleinst
Rettungsschule Vest gGmbH	Kleinst

Bei allen Beteiligungen, außer der Vestischen Straßenbahnen GmbH, wäre die Inanspruchnahme der Erleichterungen, die das 3. NKFwG bietet, möglich. Die Vestische Straßenbahnen GmbH muss als große Kapitalgesellschaft weiterhin ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufstellen. Alle übrigen privatrechtlichen Beteiligungen haben die Möglichkeit die Erleichterungsvorschriften zu nutzen und auf eine Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verzichten. Vorteile sind die Reduzierung von erheblichem Arbeitsaufwand sowie Kosteneinsparungen.

Die erforderlichen Änderungen in den Gesellschaftsverträgen würde der Kreis als Gesellschafter den Aufsichtsräten und Gesellschafterversammlungen wie folgt vorschlagen:

„Jahresabschluss und Lagebericht/Bestellung des Wirtschaftsprüfers:

Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht zu erstellen und anschließend dem/der Wirtschaftsprüfer/in bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung vorzulegen.

Jahresabschluss und Lagebericht sind analog den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Soweit nach den Regelungen des HGB auf Grund der tatsächlichen handelsrechtlichen Größenklasse keine Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung besteht, kann auf diese verzichtet werden. Im Lagebericht muss zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung genommen sowie auf die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung eingegangen werden. Die Gesellschaft weist gemäß § 285 Nr. 9 HGB im Anhang zum Jahresabschluss die Gesamtbezüge für die dort genannten Personengruppen der Gesellschaft aus. § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.“

Da es sich bei derartigen wesentlichen Änderungen von Gesellschaftsverträgen um eine bei der Aufsichtsbehörde anzeigepflichtige Entscheidung im Sinne des § 115 GO NRW handelt, ist eine weitere Zustimmung des Kreistages erforderlich.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☐ Ja	☒ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☐ Ja	☒ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☐ Ja	☒ Nein
Kreisumlagewirksam?	☐ Ja	☒ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja	☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja	☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein ☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		